

stehenden Kosten der Katalogisierung der Bibliothek und die erhöhten Kosten derselben zu tragen hat. Die Vermehrung des Fonds der Abteilung Scripturae etc. etc. hat ihren Grund in einer von dem Abteilungsleiter Krusch beantragten und vom Ausschuss vorläufig bewilligten Reise des Abteilungsleiters nach Brüssel.

10. Der Leiter der Abteilung leges, Saekel, berichtet über die Lex Salica.

Die Gutachten über die Ausgabe der Lex Salica liegen zumehr druckfertig vor (Annuaire Archiv Bd. 41, Heft 2; die druckfertigen Korrekturbogen werden vorgelegt). Über die beste Art die Lex Salica zu edieren, gehen die Ansichten zwar immer noch auseinander, doch haben die Gutachten zur Klärung erheblich beigetragen. Der von Herrn Krusch vertretene Ansicht, dass auf der Grundlage der Handschriftenklasse B der älteste erreichbare Text herauszustellen sei, haben sich die Gutachter Heymann, Hübnar, v. Below und Davison angeschlossen, während der mehr zurückhaltende Standpunkt v. Scherrens, wonach auf die Herstellung eines Urtextes Verzicht zu leisten ist, die Billigung von v. Glöckle, Rohne, Seeliger und wohl auch von Schröder gefunden hat. Hinsichtlich der Herausgabe unter dem Gesichtspunkt darüber, dass die Herausgabe irgendwie eine synoptische Nebenabfertigung der Texte zu bringen hat. Eine juristische Sachverständigung wird nur von Seeliger gewünscht. Für die Anfertigung der Pergamenten sowie für die Ausgabe philologischer Erläuterungen von romanischer und germanistischer Seite spricht sich Heymann aus. Die Ausgabe einer kritischen Gesamtausgabe wird nur von Hübnar empfohlen.

Da die Herren Tschl, Heymann und der Abteilungsleiter über die Hauptfragen bezüglich der Gestaltung der Herausgabe einig sind, so bedürfte es einer neuen Kommissionsanstaltung nicht, um die bestmögliche Anfertigung vorzubereiten.

Der Abteilungsleiter beantragt: Handschriftenklasse B.

a) der älteste erreichbare Text der Lex Salica ist auf Grund der Handschriftenklasse B unter Heranziehung der Klassen C und A herzustellen;

b) ausserdem ist eine synoptische Zusammenstellung aller Texte zu geben;

c) der Ausgabe werden nur Parallelen aus den Volksrechten usw. und philologische Erläuterungen beigegeben;

d) die Ausgabe ist erprobten Händen anzuvertrauen; das Wissen der besten Kenner heutiger Zeit auf den Gebieten der Philologie (Merowinger-Latein, Altfranzösisch, Altgermanisch), der Geschichte und der Jurisprudenz ist der Ausgabe dienstbar zu machen;

e) die Ausgabe ist möglichst bald in Angriff zu nehmen.

Nachdem sich Herr Heymann in dankenswerter Weise zur juristischen Mitarbeit grundsätzlich bereit erklärt hat, ersucht der Abteilungsleiter Herrn Krusch, die Hauptarbeit der Neuausgabe auf sich zu nehmen.

Herr Krusch ersucht um Bedenkzeit, da er sich mit dem Plan einer neuen Ausgabe des Gregor von Tours trage, die nach den Forschungen von Bonnet notwendig geworden sei. Herr Krusch trägt seine Ansichten über die kritischen Grundlagen vor, auf denen sich der älteste erreichbare Text der Lex Salica aufbauen muss. Primäre Bedeutung komme nur den B-Handschriften zu, sekundäre allen andern. Unter den B-Codices stehe B 4 in erster Linie. Die B-Handschriften gruppieren sich so, dass aus dem Archetypus X geflossen seien: B 4 und Y, aus Y: B 3 und 2, aus Z: B 1 und 2. Die C und A-Handschriften haben kompilatorischen Charakter; sie seien zwar bei der Herstellung des ältesten Textes heranzuziehen, es komme ihnen aber nur untergeordneter Wert zu.

Herr Heymann äussert sich über die Art seiner juristischen